



Datum: 04.08.2006 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache

853

Mathematische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Mathematik

861

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften

868

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture

874

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.05.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.06.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache am 24.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer

deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 (befriedigend) bewerteten Bachelor-Abschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor -Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Sprachliche Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen wurde. ²Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder –zertifikate erbracht. ³Für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die

Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang im Bereich Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs oder das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- f) Gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Nachweise praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder besonderer fachlicher Kenntnisse, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben (z. B. Lehrerfahrung im Bereich der Fremdsprachenvermittlung, Berufspraktika in Institutionen der Sprach- und Kulturvermittlung, Bachelorarbeit zu einem studienrelevanten Thema).

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung des Auswahlgesprächs,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises max. 51 Punkte,
- b) anhand Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen oder Kenntnissen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben, max. 20 Punkte,
- c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form max. 9 Punkte,
- d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber max. 20 Punkte.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 unten und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punktergebnisses der Kriterien a) - c) des Abs. 1 erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht,

werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

a) Bachelor-Abschlußnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,70 bis 3,0	3 Punkte

b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen oder fachliche Kenntnisse, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben

hervorragende Leistungen oder Kenntnisse	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Leistungen oder Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
ausreichende Leistungen oder Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen oder Kenntnisse	0 bis 5 Punkte

c) Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben

Die Begründung ist

sehr überzeugend	7 bis 9 Punkte
überzeugend	4 bis 6 Punkte
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 3 Punkte

d) Auswahlgespräch gemäß § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelor-Abschlussnote oder der Note einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland besteht die Möglichkeit, das Auswahlgespräch per Videokonferenz zu führen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 10 bis 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Fachlicher Hintergrund,

- b) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 3 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist-

formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

§ 9 Quotierung

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 24 % der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Studienangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) Deutschen nicht gleichgestellt sind, gebildet.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich

berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehen, erhöht sich entsprechend die Anzahl der Studienplätze, die für andere Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats Mathematik vom 28.06.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.06.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Mathematik am 24.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Mathematik

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Mathematik für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat. ²Zu den fachlich einschlägigen Fachrichtungen zählen insbesondere die Mathematik, die Wirtschaftsmathematik und die Technomathematik. ³Die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt der Zulassungskommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3.0 bewerteten Bachelor-Abschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. ³Sie sind unter der URL www.anabin.de niedergelegt. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Gefordert wird das Niveau DSH-2 gemäß der "Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)", in der zugleich Ausnahmen und Äquivalenzen geregelt werden.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse nach Abs. 4 verfügen, müssen die nachfolgenden Kriterien a) und b) erfüllen. ²Das erfolgreiche Absolvieren der unter a) und b) genannten Tests darf in der Regel bei Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang Mathematik nicht länger als drei Jahre zurück liegen. ³Über Ausnahmen und Äquivalenzen entscheidet die Zulassungskommission.

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen nachgewiesen durch ein Ergebnis von mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language (PBT-TOEFL)". Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen.
- b) Die Bewerberin oder Bewerber soll zum Zeitpunkt der Bewerbung über Mindestkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, nachgewiesen durch das "Zertifikat Deutsch". Zum Zeitpunkt der Immatrikulation in den Master-Studiengang Mathematik sollen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-1 nachgewiesen werden.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen („Transcript of Records“) einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;

- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen bzw. englischen Sprache (wie in § 2 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 5 gefordert), falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Zur Durchführung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Mathematik der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder der Professorengruppe und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat Mathematik eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Mathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund der Note in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch zunächst eine Vorauswahl auf mindestens das 2-fache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch

nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. ⁴Liegt die Abschlussnote noch nicht vor, so werden die bisherigen Leistungen im Bachelor anhand des „Transcript of Records“ bewertet. ⁵Die Voraussetzungen aus § 2 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt. ⁶Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(3) ¹Nach den Auswahlgesprächen erfolgt die endgültige Auswahl auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird: Die Eignung wird nach dem Auswahlgespräch mit einer Note zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) im üblichen Notensystem bewertet. ²Diese Note zählt 45 %, die Bachelornote (oder die dazu äquivalente Note) 55%. ³Daraus wird eine Gesamtnote erstellt, die zur Erstellung der Rangliste führt.

(4) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel vier bis acht Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten der Verfahrensweise in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 10 Minuten.
- c) Das Auswahlgespräch findet nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder in englischer Sprache statt.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei der Mitglieder der Auswahlkommission zu un-

terzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die alle zu gleichen Teilen gewichtet werden:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums und berufliche Ziele,
- b) Vorwissen aufgrund der bisherigen Ausbildung,
- c) Fachliche Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Eignung für den ausgewählten Studiengang durch Vergabe einer Note zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) im üblichen Notensystem. ²Bei der Bewertung kann das Empfehlungsschreiben der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit berücksichtigt werden.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 2 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 2 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁶Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 2 für ein Auswahlgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Der Zulassungsbescheid gilt grundsätzlich nur für das folgende Semester. ²Ausnahmen sind nur zulässig, falls die zugelassene Studentin oder der zugelassene Student aus dem Ausland stammt und nicht rechtzeitig ihr oder sein Visum erhält. ³Über diese Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.

(3) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(5) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

§ 9 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 3 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen erst bis zum 15. September 2006 bei der Universität eingegangen sein.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 18.05.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.06.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften am 24.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Pferdewissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis

eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Pferdewissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Hochschulabschluss nachweisen.

(3) ¹Mindestens sechssemestrige berufsqualifizierende Abschlüsse, die in einem Land der EU erworben wurden, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (DSH-Niveau 2). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang Pferdewissenschaften beginnt zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt;
- f) ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

²Wenigstens ein Mitglied entstammt der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt.

⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit gemäß nachfolgend aufgeführtem Punkteschema (max. 75 Punkte);
- b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Studienschwerpunktes nützlich sind, z.B. eine landwirtschaftliche oder ähnliche Berufsausbildung z.B. als Gärtnerin oder Gärtner, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer, Pferdewirtin oder Pferdewirt oder in einer kaufmännischen oder handwerklichen Tätigkeit im der Agrarwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich (max. 15 Punkte)
- c) In einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 10 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der

Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit.

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Bachelornote	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Bachelorarbeit	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11

ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Bachelornote	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20
Bachelorarbeit	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5

- b) Besondere Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 b), praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerschulische Leistungen:

hervorragende Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
ausreichende Kenntnisse	4 bis 5 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 3 Punkte

- c) Auswahlgespräch gem. § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	
sehr geeignet	7 bis 10 Punkte
geeignet	3 bis 6 Punkte
wenig geeignet	1 bis 2 Punkte
ungeeignet	0 Punkte

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und der zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch eine anwesende Universitätsbedienstete oder einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Pferdewissenschaften.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 c).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist be-

stimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 3 gebildeten Ranglisten durchgeführt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmung **§ 8 Übergangsbestimmung**

Abweichend von § 3 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen erst bis zum 15. August 2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2006/ 2007.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 18.05.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.06.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture am 24.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsi-

schen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Tropical and International Agriculture“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Tropical and International Agriculture ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Abschlussnote 2,3 („gut“) bewerteten Bachelorabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelorabschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch die Kommission zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse am Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL

www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;
- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNlcert der Stufe III.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang Tropical and International Agriculture beginnt zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt;
- f) ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

²Wenigstens ein Mitglied entstammt der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt.

⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,

d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit gemäß nachfolgend aufgeführtem Punkteschema (max. 75 Punkte);
- b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Studienschwerpunktes nützlich sind, z.B. eine landwirtschaftliche oder ähnliche Berufsausbildung z.B. als Gärtnerin oder Gärtner, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer, Pferdewirtin oder Pferdewirt oder in einer kaufmännischen oder handwerklichen Tätigkeit im der Agrarwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich (max. 15 Punkte)
- c) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 10 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bachelorabschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussarbeit.

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Bachelornote	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Bachelorarbeit	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11

ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Bachelornote	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20
Bachelorarbeit	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5

- b) Besondere Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 b) , praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerschulische Leistungen:

hervorragende Kenntnisse	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Kenntnisse	6 bis 10 Punkte
ausreichende Kenntnisse	4 bis 5 Punkte
keine oder geringe Kenntnisse	0 bis 3 Punkte

- c) Auswahlgespräch gem. § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	7 bis 10 Punkte
geeignet	3 bis 6 Punkte
wenig geeignet	1 bis 2 Punkte
ungeeignet	0 Punkte

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission absolvieren. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ³Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Auswahlgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ⁴Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.

(2) ¹Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und der zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine so-

wie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) ³Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) ⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁵Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund und Kenntnisse;
- b) Sprachliches Ausdrucksvermögen;
- c) Forschungsvorhaben und
- d) Berufliche und persönliche Ziele.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 c).

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 3 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen erst bis zum 15. August 2006 bei der Universität eingegangen sein.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.
